

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer

Potsdam, 04.06.2024

Satzung für die Vergabe
von Forschungsprofessuren

Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren

Präambel

Die wissenschaftliche und praxisorientierte Fachkräfteausbildung gehört zu den klassischen Kernaufgaben der Fachhochschulen. Indem sie eine wachsende und zunehmend heterogene Gruppe von Studierenden auf wissenschaftlicher Basis anwendungsorientiert aus- bzw. weiterbilden, übernehmen sie wesentliche Aufgaben im Bildungs-, Wissenschafts- und Innovationssystem¹.

Forschung und Entwicklung haben in den zurückliegenden Jahren auch an Fachhochschulen deutlich an Bedeutung gewonnen und tragen zu ihrer fachlichen und strukturellen Profilierung bei. Zur Übernahme dieser Aufgaben sind neue Instrumente und strukturelle Reformen erforderlich. Hierzu zählt die Möglichkeit der Hochschulen, Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung („Forschungsprofessuren“) einzurichten, die das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) eröffnet. Forschungsstarken Professor*innen können damit die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die zur Übernahme von profilibildenden Forschungsaufgaben erforderlich sind.

Zur Stärkung der Profilbildung und der Personalentwicklung hat der Senat der Fachhochschule Potsdam zur Vergabe von Professuren auf der Grundlage von § 47 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20 [Nr. 26]), am 03.04.2024 die Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der Fachhochschule Potsdam erlassen.²

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Ziel	3
§ 2 Rahmenbedingungen für die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung	3
§ 3 Lehrkompensation	4
§ 4 Ausprägungen einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung	4
§ 5 Antragsverfahren	4
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Inkrafttreten	5

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen. Drs. 5637-16, 21.10.201

² Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 18.04.2024

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Die Satzung regelt die Vergabe von befristeten Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung an der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Aufgabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung ist es, die Forschungsaktivitäten entlang der Profillinien der Fachhochschule Potsdam auszubauen oder neue Profile von strategischer Bedeutung zu entwickeln.
- (3) Forschungsprofessuren sind in besonderer Weise beim Einwerben von Forschungsmitteln in kompetitiven Verfahren, insbesondere der EU, der DFG und des Bundes, engagiert.
- (4) Forschungsprofessuren verpflichten sich, ihre Forschungsaktivitäten unter dem Dach der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Institut für angewandte Forschung zu koordinieren, die Profillinien der Fachhochschule Potsdam zu stärken und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Sie tragen in besonderem Maße zur Vernetzung und Kooperation der Fachhochschule Potsdam mit geeigneten Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bei.
- (5) Forschungsprofessuren fördern an der Fachhochschule Potsdam kooperative Promotionen. Sie beteiligen sich am Aufbau und der Weiterentwicklung von Promotionskollegien und schöpfen die Instrumente aus, die das Land Brandenburg für kooperative Promotionen entwickelt.
- (6) Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung berücksichtigen die Einheit von Forschung, Lehre und Transfer und fördern nach Möglichkeit inter- und transdisziplinäre Ansätze.
- (7) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung beachtet die bestehenden Grundsätze der Fachhochschule Potsdam u.a. zur Gleichstellung und Familienförderung, zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zu ethischen und rechtlichen Aspekten von Vorhaben und zum Umgang mit Forschungsdaten.

§ 2 Rahmenbedingungen für die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung

- (1) Die Vergabe einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung im Sinne dieser Satzung erfolgt ausschließlich an berufene Professor*innen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Professor*innen, die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule Potsdam stehen und weder abgeordnet oder beurlaubt sind und den Nachweis der Erfüllung der Dienstpflichten nach § 42 (1) BbgHG erbringen.
- (3) Die Lehrverpflichtung der Professor*innen mit Schwerpunkt in der Forschung beträgt 10 LVS im Einklang mit gemäß § 6 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV) vom 13. Januar

2017^[1]_[SEP](GVBl.II/17, [Nr. 3]), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 87]).

- (4) Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung wird unter Berücksichtigung von § 47 Abs. 3 BbgHG festgelegt.
- (5) Die maximale Dauer der Vergabe beträgt bis zu 5 Jahre. Eine wiederholte Vergabe an dieselbe Person ist möglich. Eine vorzeitige Beendigung in beiderseitigem Einverständnis ist jederzeit möglich.
- (6) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung berührt nicht die Rechte von Professor*innen bei der Vergabe eines Forschungssemesters gemäß § 37 (4) BbgHG.

§ 3 Lehrkompensation

Zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten sowie zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung der Fachhochschule Potsdam ist im Regelfall eine Kompensation der Lehre mit Haushalts- und/oder Drittmitteln erforderlich, über Ausnahmen entscheidet die Präsident*in.

§ 4 Ausprägungen einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung

Professor*innen mit dem Schwerpunkt Forschung können in den beiden nachfolgend aufgeführten Fällen vergeben werden:

- (1) Ein*e Professor*in hat ein oder mehrere drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte akquiriert, deren Bearbeitung zeitliche Ressourcen erfordert und die Möglichkeit der Lehrkompensation nach § 3 bietet. Diese Forschungsprofessur stellt den Regelfall dar.
- (2) Ein*e Professor*in erhält auf der Grundlage eines strategischen Entwicklungsplanes eines Fachbereiches oder der Hochschule den Auftrag zur Entwicklung eines neuen Forschungsschwerpunktes.

§ 5 Antragsverfahren

Der Antrag auf eine Forschungsprofessur ist über das zuständige Dekanat an den Präsidenten*die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam zu richten. Er soll auf max. 5 Seiten das geplante Vorhaben inhaltlich skizzieren und dabei Auskunft zu folgenden Punkten geben:

1. Thema und Dauer des Vorhabens und (ggf. davon abweichende) Dauer der beantragten Forschungsprofessur.
2. Darstellung des Potenzials des beantragten Vorhabens für die Profillinien der Hochschule oder ihre Weiterentwicklung für einen mittelfristigen Zeitraum.

3. Einbeziehung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (unter Angabe möglicher Finanzierungsquellen und bisher betreuten Promotionen).
4. Angabe der beantragten Lehrkompensation sowie der ggf. zur Verfügung stehenden Drittmittel.
5. Bei Forschungsprofessuren nach § 4 Abs. 1 Angaben zur Akquisition von Drittmittelprojekten.
6. Bei Forschungsprofessuren nach § 4 Abs. 2 Beschreibung des Forschungsschwerpunktes.
7. Darstellung der laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben einschließlich der eingeworbenen Drittmittel sowie Publikationen und Kooperationspartner.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Eine Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Forschungs- und Transferkommission, die sich zusammensetzt aus dem Vizepräsidenten*der Vizepräsidentin für Forschung und Transfer sowie den Forschungsbeauftragten der Fachbereiche und je einer Person aus den zentralen Einrichtungen für Forschung und Transfer der Fachhochschule Potsdam. Im Falle einer Verhinderung oder Befangenheit wird eine Vertretung benannt.
- (2) Die Kommission legt ihrer Entscheidungsfindung einen Kriterienkatalog (in Anlehnung an die Kriterien für Forschungsschwerpunkte der HRK-Forschungslandkarte) zugrunde, der allen Antragstellenden zugänglich ist. Sie kann für geeignet gehaltene Bewerber*innen zu einem Gespräch vor der Forschungs- und Transferkommission einladen, um das beantragte Vorhaben zu erörtern.
- (3) Die Kommission kann im Bedarfsfall weitere, auch externe, Expertise hinzuziehen und erstellt mit einfacher Mehrheit eine Rangfolge als Vergabeempfehlung für das Präsidium.
- (4) Die Bewilligung der Professur mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt durch den Präsidenten*die Präsidentin in Einvernehmen mit der*dem zuständigen Dekan*in.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren an der Fachhochschule Potsdam tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Vergabe von Forschungsprofessuren“, Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nummer 319 vom 17.05.2018 außer Kraft.
- (2) Vereinbarungen zu Forschungsprofessuren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossen wurden, bleiben unberührt.